

Verfassungskultur

Eindrücke der Redaktion zur aktuellen Lage in Thüringen.

Es dauerte genau 24 Stunden und 50 Minuten – von der Wahl *Thomas Kemmerichs* (am 5. Februar 2020 um 13.27 Uhr) zum sechsten Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen bis zu seiner Rücktrittserklärung (am 6. Februar 2020 um 14.17 Uhr) – um einer in dreißig Jahren entwickelten Verfassungskultur Thüringens deutlichen Schaden zuzufügen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht steht die Wahl *Thomas Kemmerichs* unproblematisch im Einklang mit den Vorgaben des Art. 70 Abs. 3 S. 3 ThürVerf. Denn er erhielt, nachdem der erste und der zweite Wahlgang erfolglos und ohne Wahl eines Ministerpräsidenten verliefen, im Dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (45 für *Thomas Kemmerich*, 44 für *Bodo Ramelow* und null für *Christoph Kindervater*¹). Damit ist er unzweifelhaft in einer ordnungsgemäßen und geheimen Wahl im dritten Wahlgang durch den Thüringer Landtag zum neuen Ministerpräsidenten gewählt worden.

Verfassungspolitisch und vor dem Hintergrund einer bestehenden parlamentarischen Praxis und einer Verfassungskultur im Staatsleben des Freistaates Thüringen ist die Wahl *Kemmerichs* jedoch alles andere als gewöhnlich oder in geordneten Bahnen verlaufen. Der erste Bruch mit den parlamentarischen Gepflogenheiten ist das durch den Wahlvorgang offengelegte taktische Vorgehen der AfD-Fraktion im Landtag. Sie stellte einen eigenen Kandidaten für die Wahl zum Ministerpräsidenten in der Absicht auf, diesen gar nicht zu wählen, sondern die Fraktionen der CDU und FDP dadurch zu veranlassen, einen eigenen Kandidaten zu benennen und diesem dann die AfD-Stimmen zu geben. Es ist ein bislang nie eingetretener Vorgang, einen eigenen Vertreter nur zum Schein aufzustellen, um damit eine versteckte parlamentarische Strategie zu verfolgen.

Den Vorgaben der Verfassung steht dies freilich nicht entgegen, denn die Wahl des Ministerpräsidenten ist gemäß Art. 70 Abs. 3 ThürVerf aus gutem Grund eine geheime Wahl und aus dem Aufstellen eines Kandidaten

folgt nicht die verfassungsrechtliche Pflicht diesen auch zu wählen. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob eine parlamentarische Kultur des offenen Umgangs und der Verbindlichkeit der eigenen Positionierung der Landtagsfraktionen nicht wesentlich wichtiger sind, als einen kurzfristigen politischen Coup zu landen. Parlamentarische Gepflogenheiten sind auch Ausdruck eines republikanischen, freistaatlichen Selbstverständnisses, die man für augenblickliche politische Erfolge nicht opfert.

Dies führt gleich weiter zu dem weiteren Bruch, der in der Wahl *Kemmerichs* lag. Noch wird spekuliert, ob es Absprachen zwischen den Fraktionen von CDU, FDP und AfD gab, um diesen parlamentarischen Trick durchzuführen. *Kemmerich* selbst wirkte bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses überrascht. Einerlei, denn in dem Moment als die Stimmverteilung des dritten Wahlgangs verkündet wurde, war trotz geheimer Wahl offensichtlich, dass die AfD-Fraktion ihre Stimmen geschlossen für *Kemmerich* abgegeben hatte. Wenn er sich nun im Nachhinein damit erklärt, dass sein Rücktritt notwendig sei, weil er das Amt des Ministerpräsidenten „vom Makel der Unterstützung durch die AfD“ befreien will, dann drängt sich die Frage auf, warum er die Wahl überhaupt angenommen hat (Art. 71 Abs. 1 ThürVerf). Wenn ihm die Beteuerung der Abgrenzung nach rechts im Wahlkampf und der verfassungspolitische Konsens von 70 Jahren Bundesrepublik Deutschland und 30 Jahren Freistaat Thüringen, wonach sich die politischen Verantwortungsträger und die öffentlichen Amtsinhaber klar abgrenzen von allen geistigen Nachfahren des Nationalsozialismus (so etwa die Stellungnahme des Zentralrats der Juden in Deutschland), tatsächlich etwas Wert gewesen wären, dann hätte *Kemmerich* diese Wahl niemals annehmen dürfen. Indem er aber die Wahl annahm, zerschlug *Kemmerich* derart viel parlamentarisches Porzellan, dass ihm hätte klar sein müssen, dass er eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fraktionen im Landtag für lange Zeit stark belastet hat. Welche längerfristige Überlegung hinter der Annahme der Wahl steht, bleibt völlig undurchsichtig, denn es musste jedem Beobachter klar sein, dass nun keine fraktionenübergreifende Zusammenarbeit mehr möglich war. *Kemmerich* wurde so zwar Regierungschef, aber zu einem, der keinerlei politische Mehrheitsbasis für irgendeine landespolitische Entscheidung hatte.

¹ *Christoph Kindvater* (* 1977), Vertriebsingenieur, war von 2016 bis 2020 ehrenamtlicher Bürgermeister von Sundhausen. Er trat nach der gescheiterten Wahl vom 5. Februar 2020 am 6. Februar 2020 von seinem Amt als Bürgermeister zurück, um möglichen Schaden von seiner Gemeinde abzuwenden.

Ein Glück, dass *Joachim Linck*, der maßgeblich den Thüringer Landtag wieder aufgebaut hat, diesen Bruch der Thüringer Verfassungskultur nicht mehr miterleben muss.

Was geschehen ist, hat dem Staatsleben des Freistaates Thüringen großen Schaden zugefügt. Die parlamentarische Kultur ist mit einem erheblichen Vertrauensbruch belastet und es gibt einen Regierungschef, der bereits *einen* Tag nach der Amtseinführung seinen Rücktritt erklärt. Hier wurde innerhalb kürzester Zeit eine seit 1990 neu und mühsam aufgebaute parlamentarische Verfassungskultur schwer beschädigt für einen kurzfristigen Machtgewinn. Schlimmer nun noch, dass Kemmerich gemäß Art. 75 Abs. 3 ThürVerf auch nach seinem Rücktritt der geschäftsführende Ministerpräsident bleibt bis zur Wahl eines neuen Regierungschefs. Da jedoch innerhalb seiner kurzen „Amtszeit“ keine anderen Regierungsglieder gewählt wurden, besteht die gesamte aktuelle Thüringer Landesregierung aus nur einer Person. Zudem hat Kemmerich erklärt, er nehme an Bundesratssitzungen (etwa am 14.02.2020) nicht teil, weil er nicht provozieren wolle. So hat der Freistaat Thüringen faktisch zur Zeit keine arbeitende Regierung, ist also quasi führungslos und wird ebenso nicht auf der Bundesebene vertreten. Hier nicht von einer Staatskrise zu sprechen, fällt schwer.

Doch nicht nur innerhalb des Thüringer Verfassungslebens hat die Wahl des sechsten Ministerpräsidenten des Freistaates zu Verwerfungen und Kulturbrüchen geführt. Ebenso im mindesten bedenkenswert sind die anschließenden Vorgänge aus einer bundesstaatlichen Perspektive. Denn die nahezu unzählbaren Wortmeldungen führ-

ender Bundespolitikerinnen und Bundespolitiker sowie verschiedener Amtspersonen der Bundesebene (zu denken sei allein an die Bundeskanzlerin, die Fraktionsvorsitzenden der Bundestagsfraktionen, einzelne Mitglieder der Bundesregierung oder auch der „Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer“) für und gegenden Amtrücktritt Kemmerichs haben enormen externen Handlungsdruck auf das Verfassungssystem des Freistaates Thüringen ausgeübt. Auch wenn es in einer Innenperspektive zu verheerenden Kulturbrüchen innerhalb des politischen Systems Thüringens gekommen ist, so bleibt trotzdem die juristische Tatsache, dass der Freistaat Thüringen über eine eigene Verfassungsautonomie verfügt, die sich lediglich an den Vorgaben des Art. 28 Abs. 1 GG messen lassen muss. In der Außenperspektive ist Thomas Kemmerich gemäß den Vorgaben der Thüringer Verfassung gewählt worden, wodurch er der formal legitime Inhaber des obersten öffentlichen Amtes in Thüringen war und weshalb der massive politische Druck von Seiten der Bundespolitik durchaus als ein Hineinwirken in einen anderen Verfassungsraum zu verstehen ist. Für das Instrument des Bundeszwangs nach Art. 37 GG ist hier kein Platz. Insofern kann man das politische Einwirken der Bundespolitik auf den neugewählten Ministerpräsidenten am ehesten als einen Ausdruck der (vertikalen) Gewaltenschränkung verstehen, der das gesamte politische System der Bundesrepublik prägt.

Für die Redaktion Hannes Berger.